

**Trägervertrag
über den Betrieb einer Kindertagesstätte**

zwischen

**der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow,
vertreten durch den Bürgermeister Michael Schwuchow,
Karl-Marx-Str. 4, 15827 Blankenfelde,**

- im Folgenden „Gemeinde“ -

und

**WaKi-BB gUG (haftungsbeschränkt),
vertreten durch**
Schmöckwitzer Str. 34, 15732 Eichwalde

- im Folgenden „freier Träger“ -

§ 1 Leistungen des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Rembrandtstr. ... Flurstück eine Waldkita für 30 Kinder zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Träger wird in seiner Einrichtung ein eigenständiges alters- und erziehungsadäquates Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot gemäß Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg anbieten. Betriebserlaubnis und pädagogische Konzeption sind der Gemeinde bekannt zu geben.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zur Durchführung folgender Aufgaben:
 - Bau des Basislagers – bestehend aus 2 Jurten
 - Bewirtschaftung des Basislagers
 - Ausübung der Personalhoheit und –bewirtschaftung
 - Verwaltung der An- und Abmeldungen
 - Überprüfung Rechtsanspruch und Betreuungsumfang
 - Elternbeitragserhebung in Anlehnung an die gültige Entgeltordnung zur Erhebung von Elterbeiträgen in Kindertagesstätten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
 - Einholung von Kostenübernahmeerklärungen für Kinder aus Fremdgemeinden

(4) Der Träger verpflichtet sich zu sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung.

§ 2 Leistungen der Gemeinde

(1) Die Gemeinde zahlt dem Träger zur Errichtung des Basislagers einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250.000 €.

(2) Die Gemeinde zahlt dem Träger gemäß ihrer Verpflichtung aus § 16 (3) KitaG ein pauschalisiertes Entgelt in Höhe von monatlich pro betreutem Kind. Grundlage für die Berechnung bildet die Anlage 1. Das Entgelt wird auf Verlangen des Trägers in zweijährigem Rhythmus überprüft und ggf. angepasst. Dazu sind die erforderlichen Nachweise, wie Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen vorzulegen.

(3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die Kosten des notwendigen pädagogischen Personals nicht Bestandteil der in Absatz 1 genannten Pauschale sind. Gemäß § 16 (2) KitaG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Teltow-Fläming) die Finanzierung von durchschnittlich 85,75 % dieser Personalkosten zu tragen.

§ 3 Abrechnungsverfahren

(1) Die Gemeinde zahlt die vereinbarte Pauschale quartalsweise als Abschlag zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres an den Träger. Einmal jährlich erfolgt eine Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Belegung.

(2) Der Träger weist mit Stichtag vom 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09. die Anzahl der jeweils betreuten Kinder bis zum 01.02., 01.05., 01.08., und 01.11. eines Jahres nach. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer Aufstellung der betreuten Kinder mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Kostenübernahmeerklärungen für Kinder aus Fremdgemeinden

§ 4 Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Leistungsverpflichtung beginnt im Monat der Eröffnung der Kindertagesstätte. Beide Vertragsparteien

vereinbaren für den Fall, dass sich die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Vertrag in erheblichem Umfang ändern (z.B. KitaG) ein Kündigungsrecht und verpflichten sich, Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufzunehmen.

(2)

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, jederzeit alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den Schriftformerfordernissen insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags- Änderungs- und Ergänzungsverträgen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Schriftform vorzeitig zu kündigen.

(4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Blankenfelde, den

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Bürgermeister

Geschäftsführer